

Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek über die Nutzung des Schlosses Reinbek

Aufgrund der Satzung der Stadt Reinbek über die Nutzung des Schlosses Reinbek und §28 Abs.1 Ziff.13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in ihren zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023, folgende Entgelt- und Tarifordnung erlassen:

§1 – Allgemeines

Für den Besuch des Schlosses Reinbek und für kulturelle Veranstaltungen, Messen, messeähnliche Veranstaltungen, Verkaufsausstellungen u.ä wird ein Entgelt in der Form eines Eintrittsgeldes, für die Anmietung von Räumen und/oder Flächen des Schlosses und des Schlossgeländes ein Entgelt in Form eines Mietzinses erhoben.

§2 – Eintrittsgeld

(1) Für den Besuch des Schlosses Reinbek wird Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes richtet sich nach den in Abs.2 festgelegten Entgelten.

(2) Für den Besuch von Schloss Reinbek werden folgende Entgelte festgelegt:

PG	Personenkreis	Eintritt
I	Erwachsene	4 € p.P.
II	Seniorinnen/Senioren mit Rentenausweis	2,50 € p.P.
III	Schülerinnen/Schüler, Studierende bis zum 27. Lebensjahr, Auszubildende, Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Freiwilligendienste, Personen, die lfd. Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 Nr.1 u.2 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grund-sicherung im Alter, Rente wg. Erwerbs-minderung), lfd. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, Inhaberinnen/ Inhaber der Ehrenamtskarte oder einer Jugendleiter-Card	2 € p.P.
IV	Gruppentarif ab 15 Personen ohne Führung	2,50 € p.P.
V	Gruppentarif ab 15 Personen mit Führung	7 € p.P.
VI	Familientarif ab 3 Personen mit minderjährigen Kindern	5 €
VII	Kinderrallye	1 € p.P.
VIII	Museum im Schrank Je Gruppe Je Schulklasse	120 € 70 €
IX	Schulklassen	1 € p.P.
X	Schulklasse mit Führung	4 € p.P.

(3) Für Begleitpersonen von Menschen mit Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk H+B ist der Eintritt frei.

(4) Ist das Schloss Reinbek infolge von Veranstaltungen in Teilbereichen nicht zu besichtigen, ermäßigt sich das Eintrittsentgelt in allen Preisgruppen um 50%.

§3 – Mietzins für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek

(1) Für die Vermietung von Räumen und/oder der Außenanlagen des Schlosses Reinbek wird ein Mietzins erhoben. Die Höhe dieses Mietzinses richtet sich nach dem unter Abs.2 dieses Paragraphen festgelegten Grundmietzins.

(2) Der Grundmietzins für Räume beträgt pro Tag für:

Raum	Grundmietzins
Hofsaal	450,- €
Hofsaal mit Hofstube	660,- €
Festsaal	660,- €
Festsaal mit Reinbekzimmer	840,- €
Hofstube	280,- €
Reinbekzimmer	280,- €
Herzogin-Augusta-Zimmer	280,- €
Kleines Kaminzimmer	75,- €
Jagdzimmer	75,- €
Gartensaal	280,- €
Stormarnzimmer	280,- €
Großes Kaminzimmer	280,- €
Gottorfzimmer	280,- €
Teeküche einschl.Inventar	150,- €

Für die Inanspruchnahme des Gottorfzimmers für Eheschließungen wird ein Grundmietzins in Höhe von 300,- € je Eheschließung festgesetzt.

(3) Für Auf- und Abbautage wird ein Mietzins in Höhe von 50% des nach Abs. 2 festgelegten Grundmietzinses erhoben.

(4) Der Mietzins für die Nutzung der Außenanlagen des Schlosses (Schlosspark/ Schlosshof) beträgt nach dem Außenflächenplan pro Tag für:

Fläche 1,2,3 oder 4, je	120,- €
Fläche 1,2,3 oder 4 incl. Schlechtwettervariante (mit Raumnutzung außer Hofsaal oder Festsaal), je	350,- €
Schlossinnenhof	500,- €
Gesamter Außenbereich je Stunde	900,- €

§4 – Ermäßigter Mietzins für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek

(1) Bei einer Vermietung an Vereine, Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen ermäßigt sich der unter §3 dieser Entgelt- und Tarifordnung genannte Grundmietzins für Veranstaltungen ohne Eintritt um 50%, für Veranstaltungen mit Eintritt um 25%.

(2) Bei einer Vermietung des Hofsaals, der Hofstube und/oder des Gartensaales an die Pächterin/den Pächter des Restaurants Schloss Reinbek ermäßigt sich der unter §3 dieser Entgelt- und Tarifordnung genannte Grundmietzins um 50%. Auf einen gesondert zu stellenden Antrag kann für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und/oder in begründeten Ausnahmefällen der Mietzins ermäßigt oder erlassen werden.

Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§5 – Messen, Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen

(1) Bei Kunst-/Kunstgewerbeausstellungen sind anstelle eines Mietzinses 25% der durch die Ausstellerin/den Aussteller erzielten Bruttoverkaufsumsätze an die Stadt Reinbek abzuführen.

(2) Bei Messen und messeähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Stadt Reinbek als Veranstalterin auftritt, werden Standmieten erhoben, die individuell und nach der jeweiligen Größe und Lage eines Standes sowie nach Art und Umfang einer Veranstaltung festgesetzt werden. Nähere Regelungen sind im Mietvertrag enthalten.

(3) Für kulturelle Veranstaltungen und Messen werden gesonderte Eintrittspreise erhoben, die abhängig von Art und Umfang der angebotenen Leistung von der

Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister individuell festgesetzt werden.

Wenn nicht gesondert geregelt, gelten die in § 2 Abs. 2 festgelegten Ermäßigungsregelungen.

§6 – Nebenkosten

Die bei der Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek anfallenden Nebenkosten werden gesondert abgerechnet.

Nebenkosten sind solche Kosten, die dem Schloss Reinbek durch die Mieterin/den Mieter zusätzlich entstehen.

Zu diesen Nebenkosten zählen u.a.:

1. Sachkosten	
a. Nutzung der Kamine, je Kamin	80,- €
b. Nutzung des Flügels	150,- €
des Klaviers und/oder Cembalos	120,- €
(jeweils ohne Stimmung)	
Kosten für das Stimmen	nach Aufwand
c. Nutzung von Diaprojektoren/ Overheadprojektoren/ Leinwand, je	40,- €
d. Nutzung des Beamers	40,- €
e. Nutzung von Stellwänden, je	20,- €
f. Nutzung der Tonanlage	60,- €
g. Nutzung von Bühnenpodesten, je	25,- €
h. Fotokopierkosten pro Kopie	0,50 €
i. Kosten für Kartensätze	nach Aufwand
j. Kosten für Sanitäts-, Brandschutz- und Sicherheitsdienst (DRK, Feuer- wehr, Sicherheitsfirma) und ähnliche Nebenleistungen	nach Aufwand
k. Sonderreinigung nach bestimmter Nutzungsart	nach Aufwand
l. Stromkosten nach bestimmter Nutzungsart	nach Aufwand
2. Personalkosten für den Einsatz:	
a. von technischem und sonstigem Fachpersonal pro Std	55,- €
b. von Hilfskräften pro Std.	25,- €
c. für den Einsatz der Hausmeisterin/des Hausmeisters:	
in der Zeit von 17 bis 22 Uhr, pro Std.	30,- €
in der Zeit von 22 bis 1 Uhr, pro Std.	40,- €

§7 – Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist weder im Mietzins noch in den Nebenkosten enthalten. Sie wird für mehrwertsteuerpflichtige Mieterinnen/Mieter zusätzlich zum Rechnungsbetrag erhoben.

§8 – Zahlungspflicht und Fälligkeit

(1) Zahlungspflichtig ist die Besucherin/der Besucher bzw. die Mieterin/der Mieter.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht für die Besucherin/den Besucher mit dem Kauf oder der Reservierung der Eintrittskarte, für die Mieterin/den Mieter mit dem rechtsverbindlichen Abschluss des Mietvertrags. Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2, entsteht die Fälligkeit mit der Anmeldung bzw. der Ermächtigung zur Anmeldung der Eheschließung.

(3) Der Mietzins ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, aufgrund der Rechnung des Schlosses Reinbek in voller Höhe 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig. Maßgebend ist der Tag des Geldeinganges bei der Stadtkasse Reinbek.

(4) Nebenkosten werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§9 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Reinbek ist zur Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen- und beziehbaren Daten berechtigt, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben (Festsetzung der Entgelte und Tarife, Verbuchung von Raummieten, Verkaufserlösen, Verkauf von Eintrittskarten auf Rechnung) und Einhaltung dieser Entgelt- und Tarifordnung erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. e) i.V.m. Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO- Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf Grundlage der in dieser Satzung genannten Zwecke.

(3) Folgende Daten der Antragstellerin/des Antragstellers dürfen durch die zuständige Stelle verarbeitet werden:

- Name, Vorname(n), Anschrift, Telefon-/Handynummer, E-Mail-Adresse,

- Name, Vorname(n), Firmenbezeichnung, Telefon-/Handynummer, Anschrift, E-Mail-Adresse, einer Bevollmächtigten/eines Bevollmächtigten.

(4) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung:

a. aus den Unterlagen des Mietvertrags, digital und schriftlich,
b. aus den beim Fachbereich geführten Akten.

(5) Die Stadt Reinbek hat bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne dieser Satzung die Anforderungen der DSGVO in geeigneter Form umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung ihrer Informationspflichten gegenüber den Betroffenen (Art. 13, 14 DSGVO) sowie der weiteren Betroffenenrechte gemäß Kap. 3 DSGVO, sofern zutreffend.

(6) Die Stadt Reinbek ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei, Ordnungsbehörden, usw.) weiterzuleiten, sofern diese erforderlich sind.

(7) Personenbezogene Daten dürfen nur so lange von der zuständigen Stelle gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der sich aus dieser Entgelt- und Tarifordnung ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Nicht mehr erforderliche Daten sind daher unverzüglich zu löschen, wenn nicht andere Rechtspflichten, der die zuständige Stelle unterliegt, eine weitere Speicherung erforderlich machen.

(8) Es gelten die Betroffenenrechte gemäß Art. 12 bis 23 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§10 – Inkrafttreten

Die Entgelt- und Tarifordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 28.12.2023
(Bekanntmachung: 2.01.2024)

Stadt Reinbek
In Vertretung
Happke
Erster Stadtrat

**Außenflächenplan zu §3 Abs. 4 der Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek
über die Nutzung des Schlosses Reinbek**

